



Stadt Liestal

Verordnung betreffend Zusammensetzung und Wahl der Vorsorgekommission

vom 26. August 2014
in Kraft ab 1. Oktober 2014

Der Stadtrat, gestützt auf das Reglement für die Vorsorgekommission der Basellandschaftlichen Pensionskasse vom 15. September 2010, beschliesst:

ALLGEMEINES

§ 1 Inhalt der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Zusammensetzung und die Wahl der Vorsorgekommission für das Vorsorgewerk der Stadt Liestal.

² Die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen der Vorsorgekommission des Vorsorgewerks der Stadt Liestal sind im Reglement für die Vorsorgekommissionen der Basel-Landschaftlichen Pensionskasse (nachfolgend BLPK genannt) geregelt.

§ 2 Zusammensetzung der Vorsorgekommission, Wählbarkeit

¹ Die Vorsorgekommission für das Vorsorgewerk der Stadt Liestal besteht aus 4 Mitgliedern. Von diesen vertreten je 2 Personen die Arbeitgeberin Stadt Liestal und die Arbeitnehmenden.

² Wählbar sind vorbehältlich Art. 2 Abs. 3 und Art. 5 alle mündigen natürlichen Personen.

³ Arbeitgeberin und Arbeitnehmenden steht das Recht zu, höchstens je einen externen Vertreter bzw. eine externe Vertreterin zu bestimmen. Dieser bzw. diese soll fachkundig sein (z.B. Experte oder Vertreter von Personalverbänden).

§ 3 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer beträgt 4 Kalenderjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Die Gesamterneuerung der Vorsorgekommission findet alle vier Jahre im 2. Semester statt und tritt per 1. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres in Kraft. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied aus der Vorsorgekommission aus, so wird eine Ersatzwahl angesetzt. Die gewählte Ersatzperson tritt in die Amtszeit des Vorgängers ein und bleibt bis zur nächsten ordentlichen Wahl im Amt.

³ Mitglieder der Vorsorgekommission, die zur Stadt Liestal in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden grundsätzlich mit dessen Auflösung aus der Vorsorgekommission aus. Arbeitnehmendenvertretende scheiden erst auf den Zeitpunkt aus, in welchem die Ersatzwahl rechtsgültig abgeschlossen ist.

§ 4 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach den Vorschriften über die Entschädigung der Mitglieder der Personalkommission.

WAHL DER ARBEITGEBERVERTRETER DER STADT LIESTAL

§ 5 Wahl

¹ Die Vertreterinnen, Vertreter der Stadt Liestal werden durch den Stadtrat bestimmt. Die Stadt Liestal meldet der BLPK schriftlich die von ihr bestimmten Personen.

.WAHL DER ARBEITNEHMERVERTRETER

§ 6 Wählbarkeit als Arbeitnehmersvertreter (passives Wahlrecht)

¹ Die Kandidierenden müssen im Vorsorgewerk der Stadt Liestal als Vollversicherte versichert sein (Mindestalter 25) oder als externe Vertreterinnen, Vertreter im Sinne von Art. 2 Abs. 3 kandidieren.

² Personen, welche an der Leitung der Stadt Liestal wesentlich beteiligt sind (Bereichsleitende und Stadtverwalter/Stadtverwalterin sowie ihre Stellvertretenden), können nicht als Arbeitnehmendenvertretende kandidieren.

§ 7 Aktives Wahlrecht

¹ Die Arbeitnehmendenvertretenden werden von den im Vorsorgewerk der Stadt Liestal versicherten Personal (= Aktivversicherte) gewählt.

² Jede/r Aktivversicherte hat dabei so viel Stimmen, wie Sitze für die Arbeitnehmendenvertretenden zu vergeben sind.

§ 8 Notwendige Stimmenzahl

¹ Gewählt sind die Kandidatinnen oder die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen (= relatives Mehr). Sind darunter mehrere externe Kandidierende, ist nur derjenige mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

DURCHFÜHRUNG DER WAHL DER ARBEITNEHMENDENVERTRETENDEN

§ 9 Wahlkomitee

Die Wahlen der Arbeitnehmendenvertretenden in die Vorsorgekommission werden vom Stab Zentrale Dienste (nachfolgend Stab genannt) vorbereitet und durchgeführt.

§ 10 Einreichen von Wahlvorschlägen, stille Wahl

¹ Der Stab informiert die Versicherten schriftlich über die anstehenden Wahlen. Sie lädt die Aktivversicherten ein, innert einer Frist von drei Wochen seit der Information (Versanddatum) Wahlvorschläge einzureichen.

² Jeder eingereichte Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Funktion, und Wohnort des oder der Kandidierenden, sowie dessen Wahlannahmeerklärung, enthalten. Die Wahlvorschläge sind dabei von mindestens 5 weiteren Aktivversicherten zu unterzeichnen.

³ Nach Ablauf der Frist gemäss § 10 Abs. 1 ist die Liste der Kandidierenden definitiv.

⁴ Der Stab entscheidet über die Gültigkeit der Wahlvorschläge.

⁵ Werden in der in Abs. 1 erwähnten Frist nur so viele gültige Wahlvorschläge eingereicht wie Sitze zu vergeben sind, so gelten die vorgeschlagenen Personen vorbehältlich ihrer Wählbarkeit (Art. 2 Abs. 3 und Art. 5) als in stiller Wahl gewählt.

.§ 11 Schriftliche Wahl

¹ Werden mehr Wahlvorschläge eingereicht, als Sitze zu vergeben sind, wird eine schriftliche Wahl durchgeführt.

² Der Stab stellt den Aktivversicherten die Liste mit den vorgeschlagenen Kandidierenden mit einem Wahlzettel zu.

³ Es können nur vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten in den Wahlzettel aufgenommen werden. Jede Kandidatin und jeder Kandidat kann nur einmal aufgeführt werden.

⁴ Den Aktivversicherten steht für die Rücksendung der Wahlzettel eine Frist von drei Wochen seit der Zustellung (Versanddatum) zur Verfügung.

⁵ Wahlzettel sind ungültig, wenn sie nicht den zugestellten Wahlzetteln entsprechen. Stimmen für eine nicht wählbare Person sind ungültig.

⁶ Der Stab legt die Einzelheiten des Verfahrens fest. Er bezeichnet namentlich die Stelle, an welche die Wahlzettel einzureichen sind, und bestimmt das Verfahren für die Entgegennahme und die Auszählung der Wahlzettel.

§ 12 Feststellung und Veröffentlichung des Ergebnisses

¹ Über die Wahl wird ein Protokoll geführt und vom Stab unterzeichnet.

² Das Ergebnis wird vom Stab spätestens fünf Arbeitstage nach den Wahlen bekannt gegeben und der BLPK schriftlich mitgeteilt. Die gewählten Mitglieder der Vorsorgekommission werden durch den Stab schriftlich über ihre Wahl benachrichtigt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Änderung

¹ Diese Verordnung kann mit Beschluss der Vorsorgekommission geändert werden.

§ 14 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt durch Beschluss des Stadtrates auf den 1. Oktober 2014 in Kraft und ist somit bereits für die erste Wahlperiode gültig.

.